

48. Landesparteitag Hartha

Seite 1

Entbürokratisierung in der Ausführung des Personenstand- und Familienrechts

1 Die derzeit geltende Verordnung des Sächsischen Staatsministerium des Inneren
2 (SMI) soll dahingehend geändert werden, dass die Bestellung zu einer
3 Standesbeamtin oder eines Standesbeamten erfolgen kann, wenn ein
4 hauptamtliches oder hauptberufliches Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu der
5 bestellenden kommunalen Gebietskörperschaft besteht und eine Eignung nach
6 Ausbildung und Persönlichkeit hierzu vorliegt. Die erforderliche fachliche Eignung
7 besitzt, wer vor der Bestellung die Befähigung für den gehobenen nicht
8 technischen Dienst in der Kommunalverwaltung und in der staatlichen
9 allgemeinen und inneren Verwaltung oder eine vergleichbare Befähigung
10 erworben sowie erfolgreich an einem Einführungslehrgang für
11 Standesbeamtinnen und Standesbeamte teilgenommen hat und in die Aufgaben
12 nach dem Personenstandsgesetz eingewiesen ist. Wer die Befähigung für den
13 gehobenen nicht technischen Dienst nicht besitzt, muss sich vor der Bestellung
14 mindestens sechs Monate lang als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter bei
15 einem Standesamt bewährt haben. Die Standesbeamtinnen und Standesbeamten
16 sind zur dienstlichen Fortbildung verpflichtet.